Bäuerliche Nebentätigkeiten III

■ PERSÖNLICHE DIENSTLEISTUNGEN FÜR ANDERE BETRIEBE ■ VERMIETUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBSMITTEL



svs.at

Gemeinsam gesünder.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Fotos: Countrypixel - stock.adobe.com (Cover)
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.
VS8/B, Stand: 2026

Inhalt

Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht
Einleitung 5
Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten 5

Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel 8

Persönliche Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe 10

Melde- und Aufzeichnungspflicht 12

Beitragsgrundlagenermittlung 14

Steuerliche Aspekte
Einkommensteuer 19
Umsatzsteuer 24

Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Einleitung

Die Veränderungen der bäuerlichen Bewirtschaftung und zusätzliche Erwerbsformen haben es notwendig gemacht, auch das bäuerliche Sozialrecht an die heutigen Anforderungen anzupassen. Daher wurden mit dem 01.01.1999 bäuerliche Nebentätigkeiten in den Schutz der bäuerlichen Sozialversicherung aufgenommen.

Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten sind all jene Tätigkeiten, die ein land(forst)wirtschaftlicher Unternehmer **im Rahmen seines Unternehmens auf eigene Gefahr ausübt** und die mit der Haupttätigkeit in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Grundvoraussetzungen für das Vorliegen einer bäuerlichen Nebentätigkeit

- Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz)
- Wahrung des Charakters als land(forst)wirtschaftlicher Betrieb
- Vorliegen eines Naheverhältnisses der Nebentätigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, d.h. die im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzten Maschinen werden verwendet, die Tätigkeit wird überwiegend in den Betriebsräumlichkeiten bzw. auf dem Betriebsareal ausgeübt, bauernspezifische Kenntnisse werden eingesetzt (z.B. Seminarbäuerin)
- Wirtschaftliche Unterordnung zum Hauptbetrieb

Abgrenzung land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit und gewerbliche Tätigkeit

Zu beachten ist: Wenn für die Ausübung einer Nebentätigkeit eine Gewerbeanmeldung oder eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist, unterliegt diese nicht der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, sondern der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz.

Ausübung der Nebentätigkeit durch Betriebsangehörige

Wird die land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit nicht durch den Betriebsführer selbst ausgeübt, sondern durch seinen im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Ehepartner bzw. eingetragenen Partner oder sein hauptberuflich beschäftigtes Kind, dann unterliegt diese nur insofern der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn

- die bäuerliche Nebentätigkeit ausdrücklich „im Auftrag“ des Betriebsführers erfolgt und
- die Erträge aus der Tätigkeit als Betriebseinkommen dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zufließen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Nebentätigkeiten auch von den nur in der bäuerlichen Unfallversicherung pflichtversicherten Familienangehörigen (Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, Eltern, Großeltern, Wahl- Stief- und Schwiegereltern und Geschwister des Betriebsführers) ausgeübt werden.

Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel

Land(forst)wirtschaftliche Betriebsmittel sind Maschinen und Geräte, die im eigenen Betrieb verwendet werden, z.B. Traktor, Frontlader, Anhänger, Transportkarren, Motorsägen, Mähmaschinen, etc.

Unter Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel fallen all jene Betriebsmittel, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden und an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe im selben oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk zu Beförderungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

Die Vermietung an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn nur nach Maschinenselbstkosten (z.B ÖKL-Richtwerten)und ohne Verrechnung der Arbeitszeit verrechnet wurde, erfolgt auf reiner Selbstkostenbasis und ist daher unbeachtlich. Dies jedoch nur, wenn eine Verrechnung auf Basis der Selbstkosten vom Versicherten gemeldet wurde.

Sonderfall Maschinenvermietung im Rahmen des Winterdienstes

Pauschalabrechnung
Die Vermietung ist beitragsfrei, wenn im Ergebnis der Pauschalbetrag dividiert durch die nachgewiesenen Einsatzstunden unter den Selbstkosten (z.B. ÖKL-Werten) der eingesetzten Maschinen liegt.

Beispiel:

Maschinenmiete für 2026 ausbezahlt:	5.000 €
Angemeldete Einsatzstunden im Jahr 2026:	100 Stunden
= errechnete Maschinenmiete je Einsatzstunde	**50 €**
ÖKL-Werte der eingesetzten Maschinen	55 €

→ gesamter Pauschalbetrag beitragsfrei!

Stundenabrechnung mit Pauschale
Die Vermietung ist beitragsfrei, wenn im Ergebnis der Gesamtbetrag (Summe aus Pauschal- und Stundenentgelt) dividiert durch die nachgewiesenen Einsatzstunden unter den Selbstkosten (z. B. ÖKL-Richtwerten) der eingesetzten Maschinen liegt.

Beispiel:

Pauschale für 2026 ausbezahlt	500 €
abgerechnete Einsatzstunden 2026	100 Stunden
=	4.500 €
dividiert durch abgerechnete Einsatzstunden	100 Stunden
= errechnete Maschinenmiete je Einsatzstunde	**45 €**
ÖKL-Werte der eingesetzten Maschinen	55 €

→ gesamter Pauschalbetrag beitragsfrei!

Achtung: Es gilt der Grundsatz: „Umsätze ohne tatsächliche Einsatzstunden sind solche über den Maschinenselbstkosten (z.B. ÖKL) und damit beitragspflichtig".

Hinweis: Werden land(forst)wirtschaftliche Betriebsmittel an Nichtlandwirte (z.B. eine Firma, Gemeinde, etc.) vermietet, dann liegt keine land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit vor. Das Vermieten im eigenen Betrieb verwendeter Betriebsmittel an Nichtlandwirte erfordert eine Gewerbeberechtigung

Persönliche Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe

Zu land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten zählen persönliche Dienstleistungen, die mit oder ohne land- und forstwirtschaftliche Betriebsmittel für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe in demselben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk durchgeführt werden. Als Betriebsmittel bezeichnet man jene Mittel, die zum Zwecke des eigenen Betriebes angeschafft worden sind und für die Verrichtung der einzelnen Tätigkeiten eingesetzt werden.

Folgende Rahmenbedingungen bei der bäuerlichen Nebentätigkeit „Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel" sind zu beachten:

- Es muss sich um eine Dienstleistung im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) handeln, d.h. der Auftraggeber der Dienstleistung muss unmittelbar ein anderer land(forst)wirtschaftlicher Betrieb sein.
- Ist eine dritte Person Auftraggeber, dann liegt keine land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit vor.
- Nicht zu beachten und daher nicht zu melden sind Einnahmen aus Tätigkeiten, die auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitskraft durchgeführt werden (siehe Beispiel 1 Seite 15).
- Wird Arbeitszeit verrechnet bzw. auf der Rechnung ausgewiesen, dann sind die Bruttoeinnahmen der SVS zu melden.
- 30 Prozent der Bruttoeinnahmen bilden die Beitragsgrundlage – ein Herausrechnen der Selbstkosten (z.B. ÖKL-Richtwerten) ist nicht zulässig (siehe Beispiel 3 Seite 16).

Hinweis: Als persönliche Dienstleistung zählen jene mit Mähdreschern vorgenommenen Dienstleistungen nur für landwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde.

Tätigkeit als Holzakkordant/in

Ist der Auftraggeber für den Holzakkord ein anderer land(forst)-wirtschaftlicher Betrieb (d.h. der jeweilige Waldeigentümer), dann handelt es sich um eine bäuerliche Nebentätigkeit.

Melde- und Aufzeichnungspflicht

An- und Abmeldung

Im Hinblick auf den erforderlichen Unfallversicherungsschutz hat die An- und Abmeldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit **innerhalb eines Monats** zu erfolgen, wobei nur der erstmalige Beginn und das Ende der Nebentätigkeit, nicht aber Unterbrechungen der SVS zu melden sind.

Alle Nebentätigkeiten, welche von Personen ausgeübt werden, die im Betrieb des Betriebsführers beschäftigt sind, sind vom Betriebsführer zu melden.

Aufzeichnungspflicht

Jene Personen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen, sind verpflichtet die Einnahmen aus einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit aufzuzeichnen (Aufzeichnungspflicht!).

Auskunftspflicht der Auftraggeber von bäuerlichen Nebentätigkeiten

Auftraggeber von Nebentätigkeiten sind verpflichtet der SVS auf Anfrage binnen zwei Wochen Name und Anschrift des Auftragnehmers sowie die Art und das Entgelt für die erbrachten Leistungen mitzuteilen.

Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die SVS sind die Mitarbeiter/-innen berechtigt im Hinblick auf Meldungen und Auskünfte Einsicht in die Geschäftsbücher, alle Belege und sonstige Aufzeichnungen zu nehmen.

Meldung der Einnahmen

Die Bruttoeinnahmen, die sich aus den Aufzeichnungen ergeben, sind spätestens **bis zum 30. April – zu diesem Zeitpunkt müssen sie bei der SVS eingelangt sein** – des dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres unaufgefordert an die SVS zu melden.

Meldeformulare sind unter svs.at abrufbar, liegen in Gemeindeämtern bzw. Bezirksbauernkammern auf oder werden auf Anfrage zugesendet.

Auf der SVS Website ist es möglich, die Meldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit bzw. die Meldung von Einnahmen aus einer bereits gemeldeten land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit auch online durchzuführen. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter svs.at/formulare – Versicherung und Beitrag.

Beispiel:
Ein Bauer führt mit seinem Mähdrescher (verrechnet wird die Maschine und Arbeitszeit) seit 01. Juli Dienstleistungen für seine landwirtschaftlichen Nachbarbetriebe durch.

Er muss den Beginn der Nebentätigkeit bis spätestens 31. Juli bei der SVS melden. Darüber hinaus muss er die Einnahmen aus der persönlichen Dienstleistung laufend aufzeichnen. Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus der Nebentätigkeit muss bis spätestens 30. April des Folgejahres bei der SVS einlangen.

Beitragsgrundlagenermittlung

Wahlmöglichkeit bei der Beitragsgrundlagenermittlung für Nebentätigkeiten

Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung	Beitragsgrundlagenermittlung nach tatsächlichen Einkünften sog. „kleine Option“

Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung

Wird die Beitragsgrundlage nach dem Pauschalsystem ermittelt, so besteht Beitragspflicht „ab dem ersten Cent“.

Von den gemeldeten Bruttoeinnahmen werden zunächst 70 Prozent als pauschale Betriebsausgaben abgezogen. Die verbleibenden 30 Prozent der Einnahmen werden als Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.

	Gemeldete Bruttoeinnahmen
–	Abzug von 70 % als Ausgabenpauschale
=	**Verbleibende 30 % der Bruttoeinnahmen gelten als jährliche Beitragsgrundlage**

Die Vorschreibung der Beiträge aus Nebentätigkeiten erfolgt einmal jährlich.

Beispiel 1:

	verrechneter Betrag	ÖKL-Richtwerte
1 Stunde Traktor Allrad 75 PS	16,06 €	22,54 €
1 Stunde Miststreuer	18,39 €	26,43 €
Arbeitszeit wurde nicht gesondert verrechnet!		
Gesamtsumme	**34,45 €**	

Da die Gesamtsumme unter den ÖKL-Richtwerten liegt und auch keine Arbeitszeit verrechnet wurde, sind die Einnahmen nicht meldepflichtig.

Beispiel 2:

	verrechneter Betrag	ÖKL-Richtwerte
1 Stunde Traktor Allrad 75 PS	26,00 €	22,54 €
1 Stunde Miststreuer	30,00 €	26,43 €
Gesamtsumme	**56,00 €**	

Da über den ÖKL-Richtwerten verrechnet wurde, ist die Gesamtsumme von 56 Euro der SVS zu melden.

	verrechneter Betrag	ÖKL-Richtwerte
1 Stunde Traktor Allrad 75 PS	16,06 €	22,54 €
1 Stunde Miststreuer	18,39 €	26,43 €
Arbeitszeit	7,00 €	
Gesamtsumme	**41,45 €**	

Da Arbeitszeit verrechnet wurde, ist die Gesamtsumme von 41,45 Euro der SVS zu melden.

Beitragspflicht besteht wegen der geleisteten Arbeitszeit, auch wenn der Rechnungswert inkl. Arbeitszeit insgesamt unterhalb der ÖKL-Richtwerte für Maschinenselbstkosten liegt!

Beachte: Ein „Herausrechnen" der Selbstkosten (z.B. ÖKL-Richtwerte) ist nicht zulässig, da ein pauschaler Abzug von Betriebsausgaben in Höhe von 70 Prozent der Betriebseinnahmen (inkl. USt) von der SVS erfolgt, die Maschinenselbstkosten sind daher bereits vom pauschalen Abzug erfasst und können nicht ein zweites Mal (gleichsam doppelt) abgezogen werden.

Beispiel 3: Holzakkord
Ein Akkordant verpflichtet sich laut Werkvertrag zur Schlägerung von 500 fm Holz. Pro Festmeter wird ein Entgelt von 10 Euro vereinbart, wobei damit sämtliche Aufwände (Maschinenkosten und Arbeitszeit) abgegolten werden. Da in der Vergütung für den Holzakkord die Arbeitsleistung eigens honoriert wird, ist die Gesamtsumme von 5.000 Euro der SVS zu melden. Von den gemeldeten Bruttoeinnahmen werden von der SVS zunächst 70 Prozent als pauschale Betriebsausgaben abgezogen und die Sozialversicherungsbeiträge von den verbleibenden 30 Prozent berechnet.

Beitragsberechnung nach „kleiner Option"

Der Betriebsführer kann beantragen, dass die tatsächlichen Einkünfte bäuerlicher Nebentätigkeiten laut Einkommensteuerbescheid für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden. Bei der Beitragsberechnung nach der „kleinen Option" werden keine Freibeträge abgezogen!

	Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid
+	jährlich vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge
–	Veräußerungserträge

Bei Inanspruchnahme der „kleinen Option" wird jedenfalls eine Mindestpauschale von 1.091,21 Euro (Wert 2026) monatlich als Beitragsgrundlage in Ansatz gebracht.

Der Betriebsführer muss für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge mittels Einkommensteuerbescheid (EStB) einen Antrag stellen. Diesen hat er spätestens bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres einzubringen. Die Option gilt für mindestens ein Jahr; der Widerruf eines solchen Antrages ist bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres möglich.

In beiden Fällen muss der Antrag zum angegebenen Datum bei der SVS einlangen, das Datum des Poststempels genügt nicht.

Beispiel Antragstellung:
Beitragsermittlung soll im Jahr 2025 nach EStB erfolgen

- Antrag bis spätestens 30. April 2026
- gültig für mindestens ein Beitragsjahr (=2025)
- möglicher Widerruf bis 30. April 2027 für 2026

Hinweis: Werden die SV-Beiträge des gesamten Betriebes nach dem Einkommensteuerbescheid („große Option") berechnet, dann existiert diese Wahlmöglichkeit nicht und die Einkünfte aus den Nebentätigkeiten werden gemeinsam mit den Gesamteinkünften des Betriebes zur Berechnung der SV-Beiträge herangezogen.

Widmung von Beitragsgrundlagen an Angehörige

Seit dem Beitragsjahr 2005 kann der Betriebsführer bestimmen, dass Einkünfte, die aus einer bäuerlichen Nebentätigkeit resultieren, einem im Betrieb beschäftigten Angehörigen zugerechnet werden – z.B. dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner, einem Kind oder einem Elternteil. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit können aber jeweils nur einer Person zugerechnet werden.

Durch diese Neuregelung besteht die Möglichkeit, die Einkünfte aus Nebentätigkeiten jenem Familienmitglied zuzurechnen, das die Leistungen auch tatsächlich erbringt. Damit wird dessen Beitragsgrundlage für eine zukünftige Pension verbessert.

Beispiel für die Zurechnung von Nebentätigkeiten:
Ausgangslage: Betrieb mit Einheitswert 25.000 Euro

Beitragsgrundlage je Ehepartner aufgrund des Einheitswertes 2.429,99 Euro (Wert 2026)

Nebentätigkeit „Vermieten von Betriebsmittel":
Berechnung wie bisher!

Bruttoeinnahmen aus der Vermietung, inkl. USt	8.000,00 €
– 70 % Ausgabenpauschale	– 5.600,00 €
= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	2.400,00 €
monatliche Beitragsgrundlage (1/12)	200,00 €
Beitragsgrundlage je Ehepartner bei Zurechnung der Nebentätigkeit auf beide Partner	100,00 €
Beitragsgrundlage je Ehepartner (inkl. Nebentätigkeiten)	**2.529,99 €**

Variante der Widmung von Beitragsgrundlagen:
Zurechnung der Nebentätigkeit auf nur eine Person → Ehepartnerin

ursprüngliche Beitragsgrundlage des Mannes (Einheitswert + NT)	2.529,99 €
– Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeit	– 100,00 €
neue Beitragsgrundlage des Mannes	**2.429,99 €**

ursprüngliche Beitragsgrundlage der Ehepartnerin (Einheitswert + NT)	2.529,99 €
+ Beitragsgrundlage des Ehepartners aus NT	+ 100,00 €
neue Beitragsgrundlage der Ehepartnerin	**2.629,99 €**

Steuerliche Aspekte

Einkommensteuer

Die persönlichen Dienstleistungen für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe im örtlichen Nahbereich (eigener Verwaltungsbezirk und angrenzender Verwaltungsbezirk oder Ortsgemeinden), für die mehr als die reinen Selbstkosten und/oder ein Entgelt für die eigene Arbeitsleistung verrechnet werden, sind steuerlich gesondert zu erfassen. Außerdem sind seit 01.01.2016 auch Einkünfte aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe zu ÖKL-Maschinenselbstkosten (z.B. Vermietung von Betriebsmittel) als Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerlich relevant, sofern die diesbezüglichen Einnahmen jährlich 55.000 Euro übersteigen oder der Umsatzanteil aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe zu ÖKL-Maschinenselbstkosten über 25 Prozent des Gesamtumsatzes liegt.

Holzakkordant

Die Dienstleistungen von Land- und Forstwirten als Bauern- bzw. Holzakkordanten gehören zu den land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten, wenn z.B. vertraglich die Schlägerung einer bestimmten Holzmenge (z.B. 150 fm) vereinbart ist und der Land- und Forstwirt die Arbeitseinteilung selbstständig vornehmen darf (Werkvertrag). Der Holzakkordant hat grundsätzlich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen, da er in der Regel ein die Maschinenselbstkosten übersteigendes Entgelt bezieht. Alternativ dazu kann er – sofern seine Einnahmen unter 55.000 Euro liegen – von den Einnahmen die ÖKL-Maschinenselbstkosten abziehen.

Beispiel:
Der Forstbetrieb vereinbart mit dem Bauernakkordanten, dass 250 fm Fichtenblochholz bis zum 31.03.2025 geschlägert und zur Forststraße gerückt werden sollen. Das Entgelt pro Festmeter beträgt 20 Euro (brutto). Der Landwirt vereinnahmt danach 5.000 Euro.

Die nachgewiesenen Ausgaben (Treibstoff und Schmieröle, sonstige Nebenkosten sowie die aliquote AfA der Motorsäge, der Seilwinde, des Traktors usw.) betragen 2.850 Euro (brutto) und dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Der Gewinn aus der Akkordantentätigkeit beträgt daher 2.150 Euro und ist gesondert im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu erklären.

Die Abschreibung für Abnutzung (AfA) wird derart ermittelt, dass die Anschaffungskosten des Traktors, der Winde und der Motorsäge auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. In einem weiteren Schritt wird der jährliche Abschreibungsaufwand nach Maßgabe der Nutzungsdauer der Maschinen („Maschinenstunden") in der eigenen Land- und Forstwirtschaft und in der Holzakkordantentätigkeit aufgeteilt.

Falls die Einnahmen über 55.000 Euro brutto liegen und kein Unterordnungsnachweis erbracht wird, liegen steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor und der Holzakkordant muss eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen zur Gewinnermittlung erstellen. In diesem Fall ist er grundsätzlich umsatzsteuerlich regelbesteuert.

Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel

Die Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit von Land- und Forstwirten im örtlichen Nahbereich, für die mehr als die reinen Selbstkosten (ÖKL-Sätze) verrechnet werden, und die Einkünfte aus Maschinen- und Gerätevermietung an landwirtschaftliche Genossenschaften sind steuerlich gesondert zu erfassen.

Wird beim land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb das Entgelt

überwiegend für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten gegenüber Nichtlandwirten geleistet, können 50 Prozent der gesamten Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Das gilt auch dann, wenn das anteilige Entgelt für die Arbeitsleistung zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit führt.

Andere Nebentätigkeiten

- Dienstleistungen und Vermietung im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit von Land- und Forstwirten im örtlichen Nahbereich, die über den reinen Selbstkosten und/oder mit Ausweis der eigenen Arbeitsleistung verrechnet werden
- Fuhrwerksleistungen
- Kommunaldienstleistungen
- Dienstleistungen zur Verwertung von organischen Abfällen
- Dienstleistungen für den Winterdienst
- Einnahmen aus Maschinen- und Gerätevermietung an landwirtschaftliche Genossenschaften

Aus steuerlicher Sicht gehören die oben genannten Tätigkeiten zu den land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten, wenn sie wirtschaftlich untergeordnet sind. Davon ist auszugehen, wenn das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mindestens fünf Hektar oder die weinbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen mindestens ein Hektar beträgt und die Einnahmen (inkl. USt) insgesamt nicht mehr als 55.000 Euro ausmachen.

Die Einnahmen aus der Privatzimmervermietung sowie Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistungen aufgebauten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sind bei der 55.000 Euro Grenze nicht zu berücksichtigen. Falls die 55.000 Euro Grenze insgesamt überschritten wird, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Unabhängig davon, ob Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlicher Nebentätigkeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen, ist der Gewinn – sofern die Buchführungsgrenzen nicht überschritten werden – grundsätzlich mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Anlässlich der Ermittlung des Gewinnes mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind die Einnahmen eines Kalenderjahres den Ausgaben in diesem Zeitraum gegenüberzustellen. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung folgt dem Zufluss-Abfluss-Prinzip. Danach sind Einnahmen in dem Jahr zu versteuern, in dem der Steuerpflichtige darüber verfügen kann. Die Ausgaben werden grundsätzlich immer dann wirksam, wenn sie „abgeflossen" sind. Eine Ausnahme besteht für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 1.000 Euro übersteigen. Diese Wirtschaftsgüter sind in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen. In weiterer Folge ist die Abschreibung (Anschaffungs- oder Herstellungswert/ Nutzungsdauer) zu berechnen. Die Summe der Abschreibungen aller Wirtschaftsgüter ist sodann als Aufwand gewinnmindernd in die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu übernehmen.

Falls dieselben Maschinen sowohl in der Land- und Forstwirtschaft als auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit bzw. im Gewerbe verwendet werden, sind die Aufwendungen aliquot (nach Maßgabe der Maschinenstunden) aufzuteilen.

Pauschale Gewinnermittlung im gewerblichen Bereich

Die pauschale Gewinnermittlung ist zulässig, wenn die Umsätze des vorangegangenen Jahres nicht mehr als 420.000 Euro betragen haben. Unter dieser Voraussetzung dürfen die Betriebsausgaben pauschal mit 15 Prozent der Umsätze – höchstens jedoch mit 63.000 Euro – angesetzt werden. Daneben dürfen noch Ausgaben für Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind bzw. einzutragen wären, Ausgaben für Löhne (inkl. Lohnnebenkosten) und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Die pauschale Gewinnermittlung wird in der Regel für die genannten Berufsgruppen kaum vorteilhaft sein, da außer der 12-prozentigen Pauschale und Sozialversicherungsbeiträgen i.d.R. keine nennenswerten Ausgaben anfallen.

Ab 2020 ist wahlweise zusätzlich eine Betriebsausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer vorgesehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Pauschalierung ist, dass die Umsatzgrenze von 55.000 Euro nicht überschritten wird. Die Höhe der pauschalen Betriebsausgaben beträgt 20 Prozent der Betriebseinnahmen bei Dienstleistungsbetrieben und sonst 45 Prozent der Betriebseinnahmen. Außerdem dürfen noch die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie Arbeitslosenversicherung) abgezogen werden.

Der Landwirt hat alle Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb usw.) in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. In weiterer Folge werden die Einkünfte zusammengerechnet. Von der Summe der Einkünfte dürfen im Zuge der Einkommensermittlung z.B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Auf das derart errechnete Einkommen ist der progressive Einkommensteuertarif (vgl. Tabelle) anzuwenden.

Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz
0 bis 13.539	0 %
13.540 bis 21.992	20 %
21.993 bis 36.458	30 %
36.459 bis 70.356	40 %
70.357 bis 104.859	48 %
über 104.859	50 %

Für Einkünfte über eine Mio. Euro beträgt der Steuersatz befristet bis 2029 55 Prozent.

Daraus resultiert die Einkommensteuer. In weiterer Folge darf die Einkommensteuer um verschiedene Absetzbeträge gekürzt werden.

Steuererklärungspflicht besteht grundsätzlich, wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 13.539 Euro beträgt oder wenn das Finanzamt eine Einkommensteuererklärung übersendet.

Umsatzsteuer

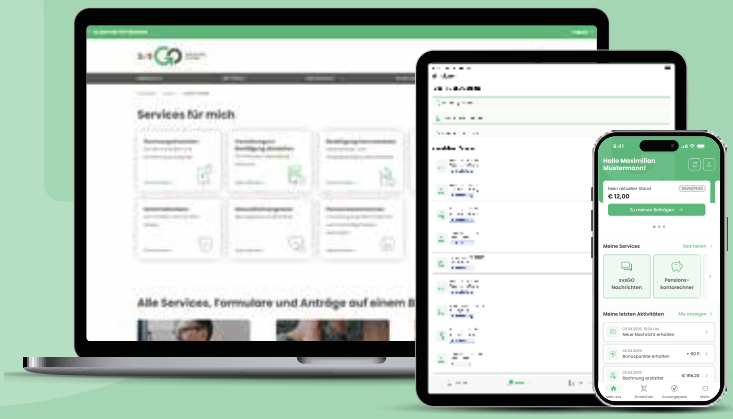
Die Umsätze aus den land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten unterliegen bei pauschalierten Betrieben i. d. R. einem Umsatzsteuersatz von 13 Prozent. Der Landwirt darf die Umsatzsteuer in Rechnung stellen und behalten. Landwirte, deren Umsatz 600.000 Euro übersteigt oder Landwirte, die hinsichtlich der Umsatzsteuer zur Regelbesteuerung optieren, müssen 20 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen. Sie dürfen die Ihnen von den Lieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Sie haben außerdem grundsätzlich monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt abzugeben, wobei im Falle eines Umsatzsteuerüberhanges monatlich eine Umsatzsteuerzahllast zu leisten ist und bei einem Vorsteuerüberhang der Anspruch auf eine Umsatzsteuergutschrift besteht.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mehr Zeit für die wichtigen Dinge im Leben!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen.

svs.at/go



Terminvereinbarung notwendig!

Wir beraten Sie gerne persönlich nach Terminvereinbarung unter **svs.at/termine**. Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf **svs.at/kontakt**.

Sie wollen am aktuellsten Stand bleiben?

News & aktuelle Themen der SVS - Jetzt für den SVS Newsletter unter **svs.at/newsletter** eintragen!